

Publ.-Nr: 00.078.080

Stelle: Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg

Rubrik: Kanton / Verfügungen

Veröffentlicht: 28.07.2025

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

I. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* ("Japankäfer") besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frässschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten und

der damit verbundene Transport von Pflanzenmaterial ermöglicht jedoch die Verschleppung des Japankäfers als "blinder Passagier" über sehr weite Distanzen. *Popillia japonica* ("Japankäfer") ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Im Kanton Solothurn wurden Ende August 2024 wenige einzelne Japankäfer-Individuen und am 16.07.2025 erneut einzelne Japankäfer in einer Falle in der Nähe der Autobahnraststätte Gunzgen Süd gefunden. Aufgrund der gefundenen Anzahl Käfer und des Fangzeitpunkts wird davon ausgegangen, dass sich eine kleine Population etablieren konnte.

Nach gemeinsamem Entscheid des eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) und der betroffenen Kantone wurde um die Fundstelle 2025 ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden. Die Pufferzone tangiert den Kanton Aargau in den Gemeinden Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Vordemwald und Murgenthal (siehe [Geoportal - Japankäfer - Pufferzone](#)). Im gesamten Gebiet wurden im Sommer 2025 zur weiteren Überwachung Fallen aufgestellt.

II. Erwägungen

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 Abs 1 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen

wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder – falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden – deren Eigentümerinnen oder Eigentümer müssen geeignete Massnahmen treffen, um die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

Auch gemäss § 39 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) trifft der Kanton Massnahmen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Der kantonale Pflanzenschutzdienst ist für die Anordnung von Sanierungsmassnahmen zuständig (§ 39 Abs. 2 LwG AG i.V.m. § 15 Abs. 1 lit. a der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALaV) vom 23. Mai 2012 (SAR 910.215).

Zur Überwachung der Ausbreitung des Japankäfers wurde ein dichtes Fallennetz aufgestellt. Zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung des Käfers müssen verschiedene Massnahmen umgesetzt werden.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung und Verbreitung der Käfer, seiner Eier oder der Larven zu verhindern, gelten im Befallsherd und in der Pufferzone verschiedene Massnahmen. Verschärfte Massnahmen im Befallsherd betreffen aktuell nur den Kt. SO. Die sechs Gemeinden im Kt. AG liegen in der Pufferzone. In dieser ist es verboten, Pflanzenmaterial aus der Grünpflege herauszuführen. Das Verbot umfasst insbesondere auch geschnittenes frisches Pflanzenmaterial aus der Landwirtschaft (z.B. frisches Gras). Fein gehäckseltes Material (bis max. 5 cm) darf aus der Pufferzone herausgeführt und ausserhalb gelagert werden, wenn sowohl Transport als auch Lagerung insektensicher erfolgen (d.h. möglichst hermetisch geschlossen oder Maschenweite bis max. 5 mm). Das Herausführen von hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen (geringes Restrisiko durch Prozesse wie Trocknen, Zerkleinern, luftdichtes Verschiessen oder Verdichten). Das Herausführen und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ist nur erlaubt, wenn dies vom Pflanzenschutzdienst des Kanton Aargau in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde.

Die angeordneten Massnahmen gelten jeweils für die gemäss der im [Geoportal - Japankäfer - Pufferzone](#) ausgeschiedenen Gemeindegebiete (gelb hinterlegt). Die beigefügten Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung. Die exakten Grenzen der Pufferzone sind unter dem Link [Geoportal - Japankäfer - Pufferzone](#) ersichtlich.

Nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, wenn nicht aus wichtigen Gründen im angefochtenen Entscheid oder durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt wird. Der Japankäfer kann als Quarantäneorganismus bei einer weiteren Verbreitung grosse wirtschaftliche und ökologische Schäden anrichten. Erfolgen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen zu spät, kann sich der Schadorganismus verbreiten und eine Tilgung ist danach nicht mehr möglich. An einer

Verhinderung der Verbreitung des Japankäfers besteht damit ein erhebliches öffentliches Interesse. Aus diesem Grund müssen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen sofort umgesetzt werden und einer allfälligen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

III: Verfügung:

Aufgrund obiger Ausführungen wird

v e r f ü g t:

1. Die gemäss Karte der im [Geoportal - Japankäfer - Pufferzone](#) gelb hinterlegten Flächen der Gemeinden Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Vordemwald und Murgenthal werden als Pufferzone ausgedehnt.
2. Das Herausführen von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus allen Teilen der Pufferzone, die nicht landwirtschaftliche Nutzfläche(n) sind, ist bis und mit 30. September 2025 verboten. Davon ausgenommen ist gehäckseltes Material (bis max. 5 cm), das beim Transport insektensicher abgedeckt ist (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transportiert). Die Lagerung des Pflanzenmaterials, das aus der Pufferzone stammt, muss ausserhalb der Pufferzone in einer insektensicheren Infrastruktur erfolgen und innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet werden.
3. Das Herausführen von Pflanzenmaterial aus allen Teilen der Pufferzone, die landwirtschaftliche Nutzfläche(n) sind, ist bis und mit 30. September 2025 verboten. Davon ausgenommen ist getrocknetes (z.B. Heu) oder siliertes Pflanzenmaterial, das von landwirtschaftlicher Nutzfläche stammt. Frisches Pflanzenmaterial, das von landwirtschaftlicher Nutzfläche stammt, darf nur aus der Pufferzone herausgeführt werden, wenn es auf maximal 5 cm fein gehäckselte wurde.
4. Das Herausführen und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder in einem Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht (ausser Gewebekulturen), aus der Pufferzone ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 1 erfüllt sind.
5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) mit Busse bestraft.

IV. Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diese Verfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem

siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3. Auf Beschwerden, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.

4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich ebenfalls beizulegen. Die Eingabe ist zu unterzeichnen.

5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

Anhang 1:

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;

2. oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;

3. oder

a. Die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab sofort bis zum 30. September 2025 mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt

b. Bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein, oder

sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt

c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2025 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben

oder

die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2025 in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.

Pflanzenschutzdienst Kanton Aargau

Andreas Distel, Leiter Pflanzenschutzdienst

<https://www.liebegg.ch/de/fachwissen/pflanzenschutz-neobiota/japankaefer.html>